BERICHT

über die

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

ETUDES SANS FRONTIÈRES - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V.

c/o Uni Konstanz Postfach 233

78457 Konstanz

Dr. oec. **Bernd Greiner**Steuerberater

Ernst-Haußmann-Weg 14

73119 Zell

ETUDES SANS FRONTIÈRES - Studieren ohne Grenzen - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

Postfach 233 78457 Konstanz

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag	2
2.	Anlagen	3
	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	4
	Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2014	6
	Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014	7
	Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014	10
	Vereinsvermögen	16
	Vereinsergebnis	17
	Vermögensstock flüssige Mittel	18
	Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	19
	Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	19
	Mittelverwendungsrechnung	20
	Verprobung Umsatzsteuer	21
	Bescheinigung	23
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	24

ETUDES SANS FRONTIÈRES - Studieren ohne Grenzen - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

Postfach 233 78457 Konstanz

1. Auftrag

Der Vorstand des Vereins

ETUDES SANS FRONTIÈRES - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V., Konstanz

- nachfolgend auch "Vorstand" genannt -

beauftragte mich, die steuerliche Gewinnermittlung zum 31. Dezember 2014 aus den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich in der Zeit vom 28. April 2015 bis 4. November 2015 in meinen Geschäftsräumen in Zell durchgeführt.

ETUDES SANS FRONTIÈRES - Studieren ohne Grenzen - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

Postfach 233 78457 Konstanz

2. Anlagen

ETUDES SANS FRONTIÈRES - Studieren ohne Grenzen - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH		
 Nicht steuerbare Einnahmen Mitgliedsbeiträge Zuschüsse Sonstige nicht steuerbare Einnahmen 	13.687,56 11.332,85 19.596,70 44.617,11	21.276,90 2.966,61 <u>15.957,00</u> 40.200,51
II. Nicht anzusetzende Ausgaben1. Abschreibungen2. Personalkosten3. Reisekosten4. Übrige Ausgaben	357,60 2.970,95 25,00 <u>75.114,91</u> 78.468,46-	30,00 2.754,75 48,00 <u>55.929,48</u> 58.762,23-
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich	<u>33.851,35</u> -	<u>18.561,72</u> -
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen Spenden	28.540,96	21.235,25
GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten	<u>28.540,96</u>	21.235,25
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge	189,20	388,81
GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung	<u> 189,20</u>	<u>388,81</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	0,00	822,52
Ausgaben für Material Ausgaben für bezogene Leistungen	2.417,69	3.495,50
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.417,69-	2.672,98-
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1	2.417,69-	<u>2.672,98</u> -
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe	2.417,69-	<u>2.672,98</u> -
Übertrag	7.538,88-	389,36

ETUDES SANS FRONTIÈRES - Studieren ohne Grenzen - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	7.538,88-	389,36
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	13.442,54	20.722,55
 Ausgaben für Material Ausgaben für Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen 	1.273,30 <u>3.595,43</u> 4.868,73-	2.726,45 <u>3.058,76</u> 5.785,21-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.573,81	14.937,34
GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1	8.573,81	14.937,34
II. Sonstige Geschäftsbetriebe 2		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	300,00	1.927,48
 Ausgaben für Material Ausgaben für bezogene Leistungen Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen 	0,00 <u>2.801,62</u> 2.801,62-	2.693,54
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.501,62-	766,06-
GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 2	2.501,62-	<u>766,06</u> -
GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe	6.072,19	14.171,28
F. VEREINSERGEBNIS	1.466,69-	14.560,64

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2014

ETUDES SANS FRONTIÈRES - Studieren ohne Grenzen - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz, Postfach 233, 78457 Konstanz

A. ANLAGEVERMÖGEN	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2014 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2014 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2014 EUR	Buchwert 31.12.2013 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten geleistete Anzahlungen	0,00 500,00	0,00 785,60	0,00 0,00	1.285,60 1.285,60-	357,60 0,00	357,60 0,00	0,00 0,00	928,00 0,00	0,00 500,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	500,00	785,60	0,00	0,00	357,60	357,60	0,00	928,00	500,00
II. Sachanlagen									
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Vereinsausstattung Sonstige Anlagen und Ausstattung	420,94 <u>326,50</u>	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	418,94 326,50	0,00 0,00	0,00 0,00	2,00 0,00	2,00 0,00
Summe Sachanlagen	747,44	0,00	0,00	0,00	745,44	0,00	0,00	2,00	2,00
III. Finanzanlagen									
Sonstige Ausleihungen	180,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	580,00	180,00
Summe Finanzanlagen	180,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	580,00	180,00
Summe Anlagevermögen	1.427,44	1.185,60	0,00	0,00	1.103,04	357,60	0,00	1.510,00	682,00

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	IDEELLER BEREICH		
	Nicht steuerbare Einnahmen		
2110	Mitgliedsbeiträge Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	13.687,56	21.276,90
2303	Zuschüsse Sonstige Zuschüsse	11.332,85	2.966,61
2401 2402 2403 2404 2412	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen Fördermitgliedschaften Patenschaft Kongo Stipendium Tschetschenien Patenschaft sonstige Zuwendungen Dritter (Sponsoren)	4.694,30 11.732,50 615,00 1.054,90 <u>1.500,00</u> 19.596,70	1.958,00 4.426,50 850,00 7.542,50 1.180,00 15.957,00
	Nicht anzusetzende Ausgaben		
2500 2503	Abschreibungen Abschreibung Anlagevermögen Abschreibung auf WG Sammelposten	357,60 000 357,60	0,00 <u>30,00</u> 30,00
2553 2555 2556	Personalkosten Abgeführte Lohnsteuer Sozialversicherungsbeiträge Aushilfslöhne	33,60 537,35 <u>2.400,00</u> 2.970,95	31,08 450,34 <u>2.273,33</u> 2.754,75
2560	Reisekosten Reisekostenerstattungen	25,00	48,00
2701 2702 2703 2704 2705 2706 2707 2708 2709 2710 2753 2810 2894	Übrige Ausgaben Büromaterial Porto, Telefon Einzugskosten Sonstige Kosten EDV-Kosten Projektaufwand Tschetschenien Verwaltung Projektaufwand Tschetschenien Stipendium Projektaufwand Kongo Stipendium Projektaufwand Afghanistan Projektkosten Sonstige Projekte Versicherungsbeiträge Repräsentationskosten Steuerberatungskosten ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)	247,17 174,45 338,10 7.650,25 547,30 223,02 13.615,31 43.443,07 3.973,95 1.176,58 77,86 2.393,30 1.254,55 75.114,91	123,86 509,17 350,97 4.911,72 0,00 40,59 1.722,39 41.623,04 1.705,80 0,00 1.626,88 1.508,83 1.806,23 55.929,48
Übertrag		33.851,35-	18.561,72-

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		33.851,35-	18.561,72-
	Steuerneutrale Einnahmen		
3220	Spenden Erhaltene Spenden / Zuwendungen	28.540,96	21.235,25
	VERMÖGENSVERWALTUNG		
	Einnahmen		
	Ertragsteuerfreie Einnahmen		
4150	Zins- und Kurserträge Zinserträge 0 % USt	189,20	388,81
	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
	Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
6005	Einnahmen aus Umsatzerlösen Umsatzerlöse 7 %	0,00	822,52
	Ausgaben für Material		
6180	Ausgaben für bezogene Leistungen Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.417,69	3.495,50
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
	Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
8000 8016	Einnahmen aus Umsatzerlösen Einnahmen aus Umsatzerlösen Sonstige Werbeeinnahmen	11.788,34 <u>1.654,20</u> 13.442,54	19.324,05 <u>1.398,50</u> 20.722,55
	Ausgaben für Material		
8150 8152 8154	Ausgaben für Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren Wareneinkauf Wareneingang 7% Vorsteuer Wareneingang 19% VSt	1.273,30 0,00 <u>0,00</u> 1.273,30	153,70 98,52 <u>2.474,23</u> 2.726,45
8302 8309 8318 8374	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen Miete, Pacht Sonstige Ausgaben Versicherungen, Beiträge Steuerberatungskosten	360,00 1.922,45 980,19 <u>332,79</u> 3.595,43	0,00 2.756,91 0,00 <u>301,85</u> 3.058,76
Übertrag		1.034,93	15.326,70

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.034,93	15.326,70
	Sonstige Geschäftsbetriebe 2		
8500	Einnahmen aus Umsatzerlösen Umsatzerlöse Reiseleistungen	300,00	1.927,48
	Ausgaben für Material		
8700	Ausgaben für bezogene Leistungen Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	2.693,54
8838	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	2.801,62	0,00
	VEREINSERGEBNIS VEREINSERGEBNIS	1.466,69-	14.560,64

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2014 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2014 EUR
27	EDV-Software	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	0,00	357,60	1.285,60 1.285,60	357,60	1.285,60 357,60 928,00
39	Anzahlungen auf immat.Vermö-	Ansch-/Herst-K	500,00	785,60	1.285,60-	337,00	0,00
	gensgegenst	Abschreibung Buchwerte	500,00	785,60	1.285,60-		0,00 0,00
341	Wirtschaftsgüter Sammelposten	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	420,94 418,94 2,00				420,94 418,94 2,00
475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	326,50 326,50 0,00				326,50 326,50 0,00
555	Geleistete Kautionen	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	180,00 180,00	400,00 400,00			580,00 0,00 580,00
Summe		Ansch-/Herst-K	1.427,44	1.185,60	1.285,60 1.285,60-		2.613,04
		Abschreibung Buchwerte	745,44 682,00	357,60 1.185,60	1.285,60 1.285,60-	357,60	1.103,04 1.510,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2014 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2014 EUR
27	EDV-Software							
27001	Homepage neu	20.03.2014 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	0,00	357,60	1.285,60 1.285,60	357,60	1.285,60 357,60 928,00
Summe	EDV-Software	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		0,00	357,60	1.285,60 1.285,60	357,60	1.285,60 357,60 928,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2014 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2014 EUR
39	Anzahlungen auf immat.Verm	ögensgegenst						
39001	Anzahlung Homepage neu	11.12.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	500,00 500,00	785,60 785,60	1.285,60- 1.285,60-		0,00 0,00 0,00
Summe	Anzahlungen auf immat.Vermögensgegenst	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		500,00 500,00	785,60 785,60	1.285,60- 1.285,60-		0,00 0,00 0,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2014 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2014 EUR
341	Wirtschaftsgüter Sammelpos	ten						
341001	Notebook	30.06.2008 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	253,00 252,00 1,00				253,00 252,00 1,00
341002	Buchhaltungssoftware (Amazon)	23.10.2009 GWG-Pool 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	167,94 166,94 1,00				167,94 166,94 1,00
Summe	Wirtschaftsgüter Sammelposter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		420,94 418,94 2,00				420,94 418,94 2,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2014 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2014 EUR
475	Geringwertige Wirtschaftsgüt	ter						
475001	Digicam	15.12.2010 GWG-Sofort 01/00 / 100,00	AHK Abschr. BW	326,50 326,50 0,00				326,50 326,50 0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		326,50 326,50 0,00				326,50 326,50 0,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2014 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2014 EUR
555	Geleistete Kautionen							
555002	Kaution Kindu Büro	29.07.2013 Keine AfA	AHK Abschr. BW	180,00 180,00				180,00 0,00 180,00
555003	Mietkaution Stefan Owczarak für Alieva	14.10.2014 Keine AfA	AHK Abschr. BW	0,00	400,00 400,00			400,00 0,00 400,00
Summe	Geleistete Kautionen	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		180,00 180,00	400,00 400,00			580,00 0,00 580,00

Postfach 233 78457 Konstanz

Vereinsvermögen

	2014 EUR	2013 EUR
<u>Aktiva</u>		
Anzahlungen auf immat. Vermögensgegenst	0,00	500,00
EDV-Software	928,00	0,00
Wirtschaftsgüter Sammelposten	2,00	2,00
Geleistete Kautionen	580,00	180,00
Geldtransit	0,00	8,00
Durchlaufende Posten Ausgaben	0,00	0,00
Kasse Aachen	0,00	0,00
Kasse München	0,00	0,00
Kasse Darmstadt	340,00	6,00
Kasse Berlin	0,00	245,68
Kasse Konstanz	0,00	1.226,45
Kasse Frankfurt	0,00	0,00
Kasse Bonn	3,50	0,00
Kasse Göttingen	0,00	27,41
Kasse Karlsruhe	0,00	0,00
Kasse Tübingen	0,00	0,00
Kasse Freiburg	0,00	0,00
Kasse Stuttgart	0,00	0,00
Kasse Heidelberg	0,00	0,00
Kasse Dresden	0,00	0,00
Kreissparkasse Tübingen Kto. 1385157	10.530,70	5.086,57
KSK Tübingen Kto. 2286334	8.502,96	8.569,47
KSK Tübingen Kto. 2303327	1.986,44	41,82
Triods Bank Kto. 1013247508	49.686,45	57.502,61
Sparkasse Bodensee Kto. 24417842	1.283,14	1.598,26
Kreissparkasse Tübingen 1728439	3,67	2,27
Pay Pal	441,30	84,18
Postbank Kto. 931572704	0,00	2.224,13
Summe Aktiva	74.288,16	77.304,85
	,	•
Passiva		
ESFI	0,00	250,00
Durchlaufende Posten Einnahmen	0,00	1.300,00
Lohnverbindlichkeiten	200,00	200,00
Summe Passiva	200,00	1.750,00
Vorsingvormägen	74 000 46	76
Vereinsvermögen	74.088,16	<u>75.554,85</u>

Die Ausgewiesenen Bestände bei den Bankkonten zum 31. Dezember entsprechen den jeweiligen Kontoständen der kontoführenden Banken.

Postfach 233 78457 Konstanz

Verprobung

verprobung		
		2014 EUR
Stand 1. Januar Vereinsergebnis Stand per 31. Dezember	<u>-</u>	75.554,85 -1.466,69 74.088,16
Vereinsergebnis		
	2014 EUR	2013 EUR
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe	-33.851,35 28.540,96 189,20 -2.417,69 6.072,19	-18.561,72 21.235,25 388,81 -2.672,98 14.171,28
Ergebnis für das Wirtschaftsjahr	<u>-1.466,69</u>	<u>14.560,64</u>

Postfach 233 78457 Konstanz

Vermögensstock flüssige Mittel

	2014 EUR
Kasse Darmstadt	340,00
Kasse Bonn	3,50
Kreissparkasse Tübingen Kto. 1385157	10.530,70
KSK Tübingen Kto. 2286334	8.502,96
KSK Tübingen Kto. 2303327	1.986,44
Triods Bank Kto. 1013247508	49.686,45
Sparkasse Bodensee Kto. 24417842	1.283,14
Kreissparkasse Tübingen 1728439	3,67
Pay Pal	441,30
Flüssige Mittel	72.778,16

Postfach 233 78457 Konstanz

Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Betriebsmittelrücklage

Pücklago bie zum 1. Januar des Parichtishres		EUR	EUR 0.00		
Rücklage bis zum 1. Januar des Berichtjahres Aufwendungen Zweckbetrieb im Berichtsjahr Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		2.417	- /		
Nebenrechnung zur Ermittlung der Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. Nr. 1 AO					
Einnahen Zweckbetrieb Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Aufwendungen Zweckbetrieb			EUR 0,00 -2.417,69 2.417,69		
Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO					
		EUR	EUR		
Rücklage bis zum 1. Januar des Berichtjahres Ideeller Bereich 10 % von Beiträgen Ideeller Bereich 10 % von Zuschüssen Ideeller Bereich 10 % von sonstigen Einnahmen Ertragsteuerneutraler Bereich 10 % von Vermögensverwaltung 1/3 von Zweckbetrieb 10 % von Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 10 % von Zuführung Rücklage It. Berechnung	13.687,56 11.332,85 19.596,70 28.540,96 189,20 -2.417,69 6.072,19	1.369,00 1.134,00 1.960,00 2.854,00 63,00 0,00 608,00 7.988,00	16.473,49		
Max. Zulässige Zuführung Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		_	0,00 16.473,49		

Sofern die Zuführung zur freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO den Jahresgewinn übersteigen sollte, ist die Zuführung auf den Jahresgewinn begrenzt. Im Falle eines Jahresfehlbetrages erfolgt keine Zuführung zur Freien Rücklage.

Postfach 233 78457 Konstanz

Mittelverwendungsrechnung

	2014
	EUR
EDV-Software	928,00
Wirtschaftsgüter Sammelposten	2,00
Kasse Darmstadt	340,00
Kasse Bonn	3,50
Kreissparkasse Tübingen Kto. 1385157	10.530,70
KSK Tübingen Kto. 2286334	8.502,96
KSK Tübingen Kto. 2303327	1.986,44
Triods Bank Kto. 1013247508	49.686,45
Sparkasse Bodensee Kto. 24417842	1.283,14
Kreissparkasse Tübingen 1728439	3,67
Pay Pal	441,30
Verbindlichkeiten	-200,00
Nutzungsgebundenes Vermögen	-930,00
Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs 1 Nr. 1 AO	-2.418,00
Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-16.473,49
Vereinsergebnis Vorjahr	-14.560,64
Vereinsergebnis Berichtsjahr	0,00
Mittelverwendungsrückstand	39.126,03

Postfach 233 78457 Konstanz

Verprobung Umsatzsteuer

	EUR	EUR
Umsätze 19 % Umsatzsteuer Einnahmen aus Umsatzerlösen		11.788,34
Reiseleistungen § 25 UStG Umsatzerlöse Reiseleistungen Aufwendungen für bezogene Leistungen Marge	300,00 0,00 300,00	
Nettoumsatz Reiseleistung § 25 UStG	-	252,10
	=	12.040,44
Umsätze 7 % Umsatzsteuer Umsatzerlöse 7 %	=	0,00
Pauschalierte Vorsteuer 7 % Umsätze 19 % Umsätze 7 % Summe Umsätze	- -	11.788,34 0,00 11.788,34
7 % aus der Summe der Umsätze	=	825,18

Konstan	z, den, 09.11.2015	
	(1. Vorsitzender)	(Kassier)
geprüft:	den	
Kassen	prüfer:	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Blatt 23

ETUDES SANS FRONTIÈRES - Studieren ohne Grenzen - STUDIEREN OHNE GRENZEN DEUTSCHLAND e. V. c/o Uni Konstanz

Postfach 233 78457 Konstanz

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung des Vereins ETUDES SANS FRONTIÈRES - Studieren ohne Grenzen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Be-

lege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Zell, den 4. November 2015

Dr. oec. Bernd Greiner Steuerberater

Postfach 233 78457 Konstanz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2010

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine vom Steuerberater abgelegte und geführte Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs.1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger M\u00e4ngel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige M\u00e4ngel darf der Steuerberater Dritten gegen\u00fcber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

Postfach 233 78457 Konstanz

- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- 6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs.1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

Postfach 233 78457 Konstanz

- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- (5) Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort
- 6) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (7) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

11. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.